



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 2021

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen und Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
20021	4. 8. 2021	Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen für den Wiederaufbau und die Schadensbegrenzung an Infrastruktur, einschließlich Schiene, sowie für die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und zur Beseitigung von Umweltschäden im Rahmen der von der Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 betroffenen Bereiche	576
		Ministerium des Innern	
20310	8. 7. 2021	Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern NRW	577
2135	12. 7. 2021	Änderung des Runderlasses „Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern – Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Vom 17. Dezember 2015“	578
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
216	9. 7. 2021	Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“	578
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2170	27. 5. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung	579
		Universitätsklinikum Essen	
22308	22. 7. 2021	Satzung des Universitätsklinikums Essen.	580
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	8. 7. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen.	584
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
791	12. 5. 2021	Änderung der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW	585
		Ministerium für Verkehr	
9220	20. 5. 2021	Parkerleichterungen für die Ärzteschaft zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung	585

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
21. 7. 2021	Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik in Dortmund	587
21. 7. 2021	Honoarkonsularische Vertretung der Italienischen Republik in Hamm	587

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Land Baden-Württemberg	
26. 5. 2021	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ und Gläubigeraufruf	587
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
23. 7. 2021	Jahresabschluss 2019 des LWL-Bau und Liegenschaftsbetriebes	588
	Landschaftsverband Rheinland	
13. 8. 2021	2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	588

20021

Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen für den Wiederaufbau und die Schadensbegrenzung an Infrastruktur, einschließlich Schiene, sowie für die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und zur Beseitigung von Umweltschäden im Rahmen der von der Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 betroffenen Bereiche

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Finanzen und
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 4. August 2021

1

Ziel

Durch die Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli in Nordrhein-Westfalen wurden durch Überschwemmungen, Böschungsrutschungen, abgehende Verkehrsanlagen bei Straße und Schiene sowie Brücken- und Häusereinstürze ganze Landstriche verwüstet, Infrastruktur zerstört und Landesliegenschaften erheblich beschädigt. Zur Abwendung weiterer Gefahren und zur Herstellung und zum Wiederaufbau der Infrastruktur, auch der Schiene, der Beseitigung von Schäden an Landesliegenschaften, zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und zur Beseitigung von Umweltschäden sind die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Beschaffungen von Leistungen durch Lockerungen im Vergaberecht zu vereinfachen.

2

Umsetzung im Vergabeverfahren

Für Vergabeverfahren, die im Sinne der Nummer 1 in einem Zusammenhang zu der Unwetterkatastrophe stehen, gelten abweichend von dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Leistungen“ vom 16. Februar 2021 (MBL NRW S. 81) folgende Regelungen:

2.1

Maßnahmen unterhalb der EU-Schwellenwerte

2.1.1

Bauleistungen

Für die Beschaffung von Bauleistungen wird die Anwendung des Abschnitts 1 des Teils A der Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ vom 31. Januar 2019 (BANZ AT 19. Februar 2019 B2) vorbehaltlich der Nummern 2.1.3 und 6 ausgesetzt.

2.1.2

Lieferungen und Dienstleistungen

Für die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen wird die Anwendung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Unterschwellenvergabeordnung“ vom 7. Februar 2017 B1, ber. BANZ AT 8. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1) vorbehaltlich der Nummern 2.1.3 und 6 ausgesetzt.

2.1.3

Veröffentlichungs- und Dokumentationspflichten

Für die unter Nummern 2.1.1 und 2.1.2 fallenden Vergaben gelten folgende Regelungen:

Die Veröffentlichungspflichten nach § 20 Absatz 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und nach § 30 der Unterschwellenvergabeordnung bleiben unberührt.

Die Dokumentationspflichten nach § 20 Absatz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und § 6

der Unterschwellenvergabeordnung sind entsprechend anzuwenden.

2.2

Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreiten des EU-Schwellenwertes

2.2.1

Bei der Unwetterkatastrophe handelt es sich um eine Naturkatastrophe. Für die Instandsetzung der beschädigten Infrastruktur, auch an Schienen, sowie der Schäden an Landesliegenschaften, zur Wiederherstellung der Verwaltungstätigkeit oder zur Beseitigung von Umweltschäden können daher die Voraussetzungen nach § 3a EU Absatz 3 Nummer 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, sowie nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, als erfüllt angesehen werden.

2.2.2

Nach § 17 Absatz 15 der Vergabeverordnung gelten die Vorgaben der §§ 9 bis 13, des § 53 Absatz 1 sowie der §§ 54 und 55 der Vergabeverordnung nicht, so dass Angebote formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Nach Würdigung der Gesamtumstände sind auch sehr kurze Fristen bis hin zu null Tagen denkbar.

2.2.3

Sollten es die Umstände erfordern, kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden, wenn nur dieses Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

3

Auf das Aufteilungsverbot von Auftragsvergaben nach § 3 Absatz 2 der Vergabeverordnung wird hingewiesen.

Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes ist die ortsübliche Vergütung beziehungsweise sind die Verrechnungssätze für Personal und Geräte nach Aufwand zu Grunde zu legen.

4

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Auf einen Bewerberwechsel ist stets zu achten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.

5

Bei Auftragserteilungen nach den vorhergehenden Nummern bleibt § 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, unberührt. Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist auf ein „Sechs-Augen-Prinzip“ zu erweitern.

6

Die Regelungen zur Vertragsbildung und Vertragsform nach Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und damit die Teile B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sowie der Unterschwellenvergabeordnung und damit des Teils B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen bleiben unberührt.

7

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

20310**Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten
der Beschäftigten im Geschäftsbereich
des Ministeriums des Innern NRW**Runderlass des Ministeriums des Innern
– 22 – 42.06.02 –

Vom 8. Juli 2021

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, im Folgenden Beschäftigte genannt, im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1**Grundsatz****1.1****Allgemeine Zuständigkeit**

Zuständig für die Personalangelegenheiten der bei ihnen tätigen Beschäftigten einschließlich der Personalaktenführung sind die Leitungen der folgenden Behörden und Einrichtungen, soweit nicht die Nummern 2 und 3 dieses Runderlasses andere Zuständigkeiten festlegen:

- a) die Bezirksregierungen,
- b) das Landeskriminalamt,
- c) das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei,
- d) das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste,
- e) die Kreispolizeibehörden,
- f) die Fortbildungsakademie des Ministeriums des Innern,
- g) die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW,
- h) das Institut der Feuerwehr,
- i) das Institut für öffentliche Verwaltung / Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen und
- j) die Deutsche Hochschule der Polizei.

1.2**Vorbehalt**

Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Nummer 1.1 im Einzelfall an sich ziehen.

2**Zuständigkeit in besonderen Fällen****2.1**

Einstellung, Weiterbeschäftigung, Auswahl, Eingruppierung

2.1.1

Einstellung, Weiterbeschäftigung, Auswahl

Personalauswahlverfahren einschließlich Stellenausschreibungen zur Besetzung von Stellen ab der Entgeltgruppe 13 der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL NRW S. 696) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden TV-L genannt, werden vom Ministerium durchgeführt.

Die Entfristung eines bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisses im Sinne des Satzes 1 beziehungsweise die befristete Weiterbeschäftigung in einem solchen Arbeitsverhältnis unterliegen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums.

2.1.2

Eingruppierung, vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, Höhergruppierung

Die Entscheidung über Eingruppierungen, Höhergruppierungen und die vorübergehende Übertragung höher-

wertiger Tätigkeiten ab der Entgeltgruppe 13 der Entgeltordnung des TV-L trifft das Ministerium. Das gilt auch für außertarifliche Beschäftigungsverhältnisse der vergleichbaren Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt.

Satz 1 gilt nicht für Eingruppierungen nach Teil II Nummer 11 sowie Nummer 22.1 der Entgeltordnung zum TV-L.

2.1.3**Übertragung anderer Tätigkeiten**

Zuständig für die Übertragung anderer Tätigkeiten ist die Leitung der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung. Werden bei der Übertragung anderer Tätigkeiten an Beschäftigte Tätigkeitsmerkmale erfüllt, bei denen die Eingruppierungsentscheidung nach Nummer 2.1.2 dem Ministerium vorbehalten ist, ist vor der Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes die Zustimmung des Ministeriums einzuholen. Dies gilt auch für die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten nach § 14 des TV-L.

2.1.4

Beschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus

Die Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich

- a) zur Weiterbeschäftigung von Beschäftigten über die gesetzliche Altersgrenze hinaus und
- b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten.

2.2**Zuständigkeiten nach § 4 TV-L****2.2.1****Zuweisung, Personalgestellung**

Die Zuweisung sowie die Personalgestellung gemäß § 4 Absatz 2 und 3 TV-L nimmt das Ministerium vor.

2.2.2**Abordnung, Versetzung****Die Versetzung und Abordnung**

a) von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 der Entgeltordnung des TV-L und

b) von Beschäftigten an eine oberste Landesbehörde oder oberste Bundesbehörde

bleibt dem Ministerium vorbehalten.

3**Sonstige Pflichten****3.1****Urlaub in besonderen Fällen**

Beurlaubungen unter Wegfall des Entgeltes im Sinne des § 28 des TV-L unterliegen in entsprechender Anwendung des § 34 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV NRW S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung, der Zustimmung des Ministeriums.

3.2

Vertretung bei auf das Arbeitsverhältnis bezogenen Streitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes bei Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis ist die Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

3.3

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten gelten für Beschäftigte ver-

gleichbarer Entgeltgruppen entsprechend, soweit die Nummern 2 und 3 dieses Runderlasses nichts Anderes bestimmen.

4

Regelungen für Dozentinnen und Dozenten an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Zuständigkeit für Angelegenheiten von Dozentinnen und Dozenten wird gesondert geregelt.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten der Regierungsbeschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW“ vom 16. März 2016 (MBL NRW. S. 231) außer Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 577

Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 749) in der jeweils geltenden Fassung oder

eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Anschluss an die abgeschlossene Ausbildung nach der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung vom 22. Mai 2015 (BGBl. I S. 830) in der jeweils geltenden Fassung

absolviert wurde und

- b) die erfolgreiche Teilnahme an den unter Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a bis c genannten Modulen.

Das Antragsformular wird in elektronischer Form unter www.idf.nrw.de veröffentlicht.“

- 5. In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2022 außer Kraft“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 578

2135

Änderung des Runderlasses „Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern – Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Vom 17. Dezember 2015“

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 34-27.19.01/01-237/21 –

Vom 12. Juli 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres „Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern – Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Vom 17. Dezember 2015“ vom 12. Dezember 2017 (MBL NRW. S. 1038) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Vom 17. Dezember 2015“ gestrichen.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Buchstabe c wird das Wort „Lehrgang“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden nach der Angabe „(MBL NRW. S. 846)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „neuesten gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
3. In Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b wird das Wort „Lehrgang“ gestrichen.
4. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3

Bescheinigungen

Das Institut der Feuerwehr NRW stellt auf formellen Antrag der beschäftigenden Dienststelle eine Bescheinigung über den Abschluss der Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern aus, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Dienststelle bestätigt, dass

eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Anschluss an die abgeschlossene Ausbildung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen

216

Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 9. Juli 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 19. Oktober 2020 (MBL NRW. S. 659) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wie folgt geändert:

1. Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „31. Dezember“ die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ und nach der Angabe „30. Juni“ die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
2. In Nummer 2.7 werden die Wörter „16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)“ durch die Wörter „8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810, 1818)“ ersetzt.
3. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.3.2 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.3.7 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
4. In Nummer 6.3.3 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 578

2170

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 27. Mai 2021

1

Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Billigkeitsleistungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 32 Haushaltsgesetz 2021 (HHG 2021) und § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO genannt, und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV genannt.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Gegenstand der Förderung ist die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in Nordrhein- Westfalen. Gefördert werden anerkannte Betreuungsvereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als gemeinnützig anerkannt und einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.

3

Leistungsempfangende der Billigkeitsleistungen

Leistungsempfangende sind Betreuungsvereine, die nach § 2 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Teil 1 der „Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“ vom 29. Oktober 2018 (MBL. NRW. S. 647), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt sind.

4

Leistungsvoraussetzungen der Billigkeitsleistungen

4.1.

Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn gemäß Teil 2 Ziffer 5.3.2 Absatz 2 der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

- a) die Neugewinnung von ehrenamtlich betreuenden Personen und/oder
- b) die Neugewinnung weiterer Betreuungsfälle (maximal für bis zu sechs Betreuungen) einer ehrenamtlich betreuenden Person

zum 1. Januar des Förderjahres 2021 in Summe im Vergleich zum Förderjahr 2020 nicht oder nicht in vergleichbarer Höhe erfolgen konnte.

4.2.

Daneben wird jedem Betreuungsverein eine Einmalzahlung aus Anlass der Corona-Pandemie zum Ausgleich der mit der Pandemie im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen bewilligt.

5

Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

5.1.

Für die Ermittlung der Höhe der Bonusförderung gemäß Teil 2 Ziffer 5.3.2 Absatz 2 der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung werden in den unter Ziffer 4 genannten Fällen, zum Ausgleich von Härten, die von den Landesbetreuungsämtern abschließend geprüften Betreuerkar-teien des Förderjahres 2020 zugrunde gelegt.

5.2.

Die Einmalzahlung nach Ziffer 4.2. beträgt einmalig 200 Euro und zusätzlich 10 Euro je angeschlossener ehrenamtlich betreuender Person zum 1. Januar des Förderjahres 2020. Maßgeblich ist die abschließend geprüfte Betreuerkartei des Förderjahres 2020.

6

Bewilligungs- und Nachweisverfahren

6.1

Bewilligungsbehörden sind die Landesbetreuungsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Betreuungsvereins gemäß dem Vereinsregister.

6.2

Billigkeitsleistungen nach Nummer 5.1 werden vom Amts wegen gewährt, wenn sich herausstellt, dass die Bonusförderung nach Teil 2 Ziffer 5.3.2 Absatz 2 der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in Summe für das Jahr 2021 niedriger ausfällt, als der entsprechende Referenzwert des Förderjahres 2020.

Auch die Billigkeitsleistungen nach Nummer 5.2 werden von Amts wegen gewährt.

Der antragstellende Verein kann dieser Vorgehensweise widersprechen.

6.3

Die unter Nummer 6.2 genannten Referenzwerte wurden bereits im Förderverfahren 2020 abschließend geprüft und sind dem Zuwendungsbescheid des Förderjahres 2020 zu entnehmen. Die Bewilligungsbehörde kann in Zweifelsfällen Nachfragen stellen und weitere Unterlagen anfordern.

6.4

Billigkeitsleistungen sind inhaltlich nach dem Muster der Anlage 1 (Bescheid) zu bewilligen.

Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Leistungsbescheid.

6.5

Der Nachweis ist inhaltlich gemäß dem Muster der Anlage 2 zu erbringen.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

22308

Satzung des Universitätsklinikums Essen

Vom 22. Juli 2021

Aufgrund seines Beschlusses vom 14. Dezember 2020 erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen mit Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und § 7 der Universitätsklinikum-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744) die folgende Satzung des Universitätsklinikums Essen.

§ 1**Name und Sitz**

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und führt den Namen „Universitätsklinikum Essen“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Essen.

§ 2**Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität Duisburg-Essen zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck des Universitätsklinikums ist die Förderung:

1. von Wissenschaft und Forschung,
2. des öffentlichen Gesundheitswesens,
3. von Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben in dienender Funktion für die Universität Duisburg-Essen,
2. die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 31 a Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, in erster Linie durch den Betrieb des Universitätsklinikums als Krankenhaus der Maximalversorgung,
3. die Wahrnehmung der ärztlichen Fort- und Weiterbildung gemäß § 31a Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes, unter anderem durch Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungen gemäß Weiterbildungsordnung sowie
4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals gemäß § 31a Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes, unter anderem durch den Betrieb der Schulen für Pflegeberufe.

(5) Mittel des Universitätsklinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Universitätsklinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Universitätsklinikums an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließ-

lich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(8) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität Duisburg-Essen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 16 der Universitätsklinikum-Verordnung zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 des Hochschulgesetzes. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität Duisburg-Essen gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt eine Einigung zwischen Universität Duisburg-Essen und Universitätsklinikum über die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung oder in den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 3 der Universitätsklinikum-Verordnung oder § 31 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Hochschulgesetzes nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Vorstands des Universitätsklinikums oder der Dekanin oder des Dekans binnen vier Wochen eine Schlichtungskommission gemäß § 16 Absatz 2 der Universitätsklinikum-Verordnung.

(9) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung gemäß § 16 der Universitätsklinikum-Verordnung.

(10) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(11) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3**Organe**

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4**Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats**

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme,
4. die Rektorin oder der Rektor der Universität Duisburg-Essen,
5. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Duisburg-Essen,
6. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
7. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
8. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals gemäß § 15 der Universitätsklinikum-Verordnung,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
11. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 6 und 7 werden von dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Rektorat der Universität Duisburg-Essen und dem Vorstand des Universitätsklinikums bestellt. Das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 8. Das unter § 15 der Universitätsklinikum-Verordnung fallende Personal mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 9. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 10. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 8 bis 10 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 bis 10 beträgt vier Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Universität Duisburg-Essen wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge. Für jedes Mitglied gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 wird durch die jeweiligen Ministerien eine Stellvertretung geregelt.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 oder 7. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Entscheidungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 und 6 und Absatz 2 Nummer 4 und 5 haben die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils ein Vetorecht. Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

(6) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas Anderes beschließt.

(7) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 gilt § 21 Absatz 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes entsprechend. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium legt angemessene Aufwandspauschalen für die oder den Vorsitzenden und die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 fest. Die Gesamtsumme ist zu veröffentlichen.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Erledigung der zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese legen ihre Arbeit in der Regel in einer Geschäftsordnung fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.

Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie Wahl, Bestellung und Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung des Vorstands.

Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer von ihm bestimmten Wertgrenze, wobei das Zustimmungserfordernis des Finanzministeriums gemäß § 4 Absatz 6 Satz 3 der Universitätsklinikum-Verordnung davon unberührt bleibt,
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 1,5 Millionen Euro,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von 5 Jahren oder einer Wertgrenze von 600 000 Euro pro Jahr für Einzelmaßnahmen,
4. die Aufnahme von Krediten ab einer Wertgrenze von 500 000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Millionen Euro im Geschäftsjahr sowie die Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 100 000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 500 000 Euro im Geschäftsjahr, wobei das Vetorecht der Vertreterinnen oder Vertreter der Ministerien gemäß § 4 Absatz 6 Satz 4 Universitätsklinikum-Verordnung unberührt bleibt,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer Wertgrenze von 500 000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Millionen Euro im Geschäftsjahr, wobei das Vetorecht der Vertreterinnen oder Vertreter der Ministerien gemäß § 4 Absatz 6 Satz 4 Universitätsklinikum-Verordnung unberührt bleibt,
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
7. die Kooperationsvereinbarung nach § 16 der Universitätsklinikum-Verordnung.

Die Wertgrenze zur Aufnahme von Krediten nach Nummer 4 gilt nicht für Kassenverstärkungskredite zur Gehaltszahlung nach § 9 Absatz 4 Satz 2 der Universitätsklinikum-Verordnung.

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeitsrechtlichen und vergütungsrelevanten Entscheidungen.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor;

2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle der Wiederbestellung kann der Aufsichtsrat auf eine Ausschreibung verzichten. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein und soll in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen. Die oder der Vorstandsvorsitzende und die oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus den Mitgliedern nach Absatz 1 gewählt und bestellt.

(3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung. Die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung oder der Universitätsklinikum-Verordnung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über alle relevanten Fragen.

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfalle treten die oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle.

(2a) Wurde die Kaufmännische Direktorin zur stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder der Kaufmännische Direktor zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gewählt, so vertritt sie oder er im Falle der Verhinderung der oder des Vorstandsvorsitzenden das Universitätsklinikum gemeinsam mit einem vom Aufsichtsrat aus den Mitgliedern des Vorstandes für diesen Vertretungsfall bestellten Vorstandsmitglied.

(2b) Wurde die Kaufmännische Direktorin zur Vorstandsvorsitzenden oder der Kaufmännische Direktor zum Vorstandsvorsitzenden gewählt, so vertritt sie oder er gemeinsam mit der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Universitätsklinikum. In dieser Konstellation vertreten im Verhinderungsfalle der Kaufmännischen Direktorin als Vorstandsvorsitzende oder des Kaufmännischen Direktors als Vorstandsvorsitzenden die oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der stellvertretende Kaufmännische Direktor das Universitätsklinikum.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Uni-

versitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums trifft die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

(5) Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), in der jeweils geltenden Fassung, ist der Aufsichtsrat. Dienstvorgesetzter nach dem Landesbeamtengesetz und nach dem Landesdisziplinargesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), in der jeweils geltenden Fassung, ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er trifft die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten. Die Fachvorgesetzteneigenschaft der Dekanin oder des Dekans gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes für das Personal nach § 31 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(6) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, soweit das unter § 104 des Landespersonalvertretungsgesetzes fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor. Ist die Kaufmännische Direktorin zur Vorsitzenden oder der Kaufmännische Direktor zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt, so entscheidet sie oder er in derartigen Fällen gemeinsam mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes gemäß § 111 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

(2) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem

Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt, wobei der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan zu erläutern ist.

(4) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(5) Auf den Lagebericht und Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz nichts Anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gilt ergänzend die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 6 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(6) Der Lagebericht, der Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.

(7) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(8) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 der Landeshaushaltsordnung.

§ 9

Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität Duisburg-Essen.

§ 10

Medizinisches Zentrum

(1) Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmestandes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen. Bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der

geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 11

Abteilungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand, der dazu das Einvernehmen mit der Universität Duisburg-Essen herstellt.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 12

Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance-Berichts zu veröffentlichen.

§ 13

Übergangsbestimmung

Der amtierende stellvertretende Ärztliche Direktor bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit als beratendes Mitglied im Vorstand tätig.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium in Kraft. Die Satzung vom 19. Dezember 2016 (MBI. NRW. 2017 S. 40) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Satzung genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Juli 2021

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Israel

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 8. Juli 2021

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, im Folgenden LHO genannt, und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV genannt, Zuwendungen für den Einsatz von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen für den Einsatz von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

3.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Mobilfunkkoordinatorin oder der Mobilfunkkoordinator hat die Aufgabe, den gesamten Kreis einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte bei der Umsetzung des Ausbaus mit flächendeckenden Mobilfunknetzen in allen Belangen zu unterstützen.

Vordringliche Aufgaben sind:

- a) Koordinierende Stelle, die für die Mobilfunknetzbetreiber, die Funkmastbetreiber, die Kommunen, Bezirksregierungen und das Land ein zentraler Ansprechpartner für Mobilfunkfragen ist,
- b) aktive Steuerung der Akteure vor Ort, insbesondere Unterstützung bei Genehmigungsmanagement mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und der Bereitstellung öffentlicher Liegenschaften, Identifizierung weiterer Ansprechpartner, zum Beispiel in den Bereichen Genehmigungsverfahren, Denkmalschutz oder kommunale Liegenschaften und deren Einbindung in den Ausbauprozess,
- c) eine Gesamtdarstellung über den flächendeckenden Ausbau mit Mobilfunknetzen, unter anderem durch einen Abgleich der aktuellen Versorgung mit dem Bedarf im Ausbaubereich und in den angrenzenden Kommunen beziehungsweise Kreisen sowie die Erstellung eines Handlungskonzepts unter Berücksichtigung der Potenziale digitaler Prozesse,
- d) Funktion einer Clearingstelle Mobilfunk auf lokaler Ebene im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Zu den einzelnen Aufgaben können zum Beispiel gehören:

- a) Identifikation kritischer Versorgungsgebiete mit Blick auf prioritäre Versorgung außerhalb der festgelegten Versorgungsaufgaben sowie von Potenzialstandorten für eigenwirtschaftlichen beziehungsweise gegebenenfalls durch den Bund zu fördernden Ausbau,
- b) Identifizierung geeigneter öffentlicher Liegenschaften für den Mobilfunkausbau sowie Prüfung des Zugangs zu kommunalen Trägerinfrastrukturen für Small Cells, das heißt Funkbasisstationen mit geringer Ausgangsleistung, und Bereitstellung der Daten für relevante Plattformen, wofür primär die Geoinformationssystem-Datenbank des Bundes zu nutzen ist, um eine schnelle Bereitstellung von Informationen auf Kreis- und Stäbteebene zu ermöglichen,
- c) fachliche Begleitung von Antrags- und Genehmigungsverfahren des Mobilfunkausbaus.
- d) Begleitung der Planung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Zielerreichung,
- e) Beratung des Kreises, der kreisfreien Stadt und der kreisangehörigen Kommunen zu allen Belangen des Mobilfunkausbaus,
- f) Beratung von Unternehmen und Institutionen zu relevanten Themen wie zum Thema Campusnetze,
- g) Abstimmung mit Land und Bund und für den Mobilfunkausbau zuständigen Einrichtungen, zum Beispiel der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, sowie
- h) Abstimmung mit anderen Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren, den Gigabitkoordinatoren und Gigabitkoordinatoren sowie den Geschäftsstellen Gigabit bei den Bezirksregierungen,
- i) Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Information, Unterstützung bei Durchführung von Veranstaltungen, zum Beispiel zum Thema Akzeptanz und Immissionsschutz.

Die vorangegangenen Aufgaben sollen beispielhaft sein. Für die Förderung kommen auch andere Tätigkeiten in Betracht, sofern sie geeignet sind, den flächendeckenden Ausbau mit Mobilfunknetzen zu unterstützen.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung.

5.4

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag für Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren wird auf jeweils 210 000 Euro für 36 Monate festgelegt. Die Zuwendung kann nur einmalig je Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger gewährt werden.

5.5

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen.

Personalausgaben können nur in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt werden. Die Personalausgaben müssen den Aufgaben der Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren entsprechen.

rin oder des Mobilfunkkoordinators nach Nummer 4 direkt zurechenbar sein.

Im kommunalen Bereich muss es sich nicht um eigens für das Projekt eingestelltes Personal handeln.

Als Fremdleistungen können die Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Mobilfunkkoordinatorin oder eines Mobilfunkkoordinators durch Dritte geltend gemacht werden.

6.

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die für den Antragstellenden jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

6.2

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, für die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderlichen Aufhebungen des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden Teil II der VV zu § 44 LHO vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2021

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– MBl. NRW. 2021 S. 584

791

Änderung der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
III-1-618.01.00.01

Vom 12. Mai 2021

In Nummer 6.4.1 Satz 2 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW“ vom 1. Januar 2005 (MBl. NRW. S. 564), der zuletzt durch Runderlass vom 13. August 2019 (MBl. NRW. S. 369) geändert worden ist, wird die Angabe „56,96“ durch die Angabe „60,95“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 585

9220

Parkerleichterungen für die Ärzteschaft zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III B 3 – 78-12/7 –

Vom 20. Mai 2021

1

Geltungsbereich

Über die Inanspruchnahme von Sonderrechten beim Parken im Rahmen des „rechtfertigenden Notstands“ hinaus gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 22. Mai 2017 (BANz AT 29.05.2017 B8) in der jeweils geltenden Fassung zu § 46 Nummer 11, Randnummer 145 gelten ergänzend zum Parken von Ärztinnen und Ärzten bei Hausbesuchen und zum Parken vor oder in der Nähe der Praxis innerhalb geschlossener Ortschaften nachfolgende Bestimmungen:

1.1

Die Bestimmungen gelten nicht nur für Praxen, sondern entsprechend auch für die Ärztinnen und Ärzte bei sonstigen ambulanten medizinischen Versorgungseinrichtungen.

1.2

Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für angestellte Ärztinnen und Ärzte in den vorgenannten Einrichtungen, soweit sie häufig Hausbesuche durchführen. Zur Häufigkeit von Hausbesuchen vergleiche Nummer 7.2.

2

Parken bei Krankenbesuchen

Ärztinnen und Ärzten, die in Ausübung ihrer Praxis häufig Hausbesuche machen, kann auf Antrag für die Durchführung der Hausbesuche durch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 3 bis 4b und Nummer 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO) das Parken gestattet werden

- a) an Straßenstellen, an denen ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet ist,
- b) im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, über die zugelassene Parkzeit hinaus,
- c) an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus,
- d) während der Ladezeiten in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist,
- e) an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- f) auf Parkplätzen für Bewohner und Bewohnerinnen,
- g) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

3

Parken vor oder in der Nähe der Praxis

Die Regelungen der Nummer 3 gelten auch für Ärztinnen und Ärzte, die häufig Hausbesuche machen, denen aber die Möglichkeit des gesicherten Parkens im Umkreis von 200 m vor oder in der Nähe der Praxis fehlt. In Fußgängerzonen gilt dies jedoch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen.

4**Parkplatz für Ärztinnen und Ärzte**

Wenn die Parkerleichterungen nach den Nummern 3 und 4 nicht ausreichen, die antragstellende Ärztin bzw. der antragstellende Arzt die Kosten übernimmt und die Hausbesuche von der Praxis ausgeführt werden, kann in besonderen Einzelfällen vor bzw. in der Nähe der Praxis ein Stellplatz eingerichtet werden in Verbindung mit der Aufstellung des Zeichens 314 mit Zusatzzeichen „Arzt mit Genehmigungsnummer ...“ (analog Zusatzzeichen 1044-30 StVO). Der Nachweis der Häufigkeit der Hausbesuche nach Nummer 7.2 ist durch eine entsprechende Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe zu führen.

5**Zuständigkeit**

Örtlich zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bereich die antragstellende Ärztin beziehungsweise der antragstellende Arzt die Praxis ständig ausübt oder in der bei angestellten Ärztinnen und Ärzten die Praxis liegt. Der Ausweis gilt nur im Zuständigkeitsbereich der ausstellenden Straßenverkehrsbehörde. Dafür besteht das Feld „Geltungsbereich“ im Ausweis.

6**Prüfung**

Bei der Prüfung der Notwendigkeit hat die Straßenverkehrsbehörde Folgendes zu beachten:

6.1

Die Notwendigkeit ist zu verneinen, wenn die Ärztin beziehungsweise der Arzt bereits eine Parkmöglichkeit in einem der Praxis nahe gelegenen Parkhaus, Garage, auf dem zur Praxis gehörenden Grundstück oder auf einem bewachten Parkplatz hat oder eine Möglichkeit zur Anmietung besteht. Für die Definition der Nähe siehe Nummer 4.

6.2

Häufig sind Hausbesuche, wenn in der Regel mehr als 100 Besuche pro Quartal durchgeführt werden. Das Merkmal der Häufigkeit ist von den Antragstellern oder Antragstellerinnen durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe nachzuweisen. Praktische Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin, Internistinnen und Internisten und mobile Anästhesistinnen und Anästhesisten bedürfen in der Regel keines Nachweises des Merkmals der Häufigkeit der Hausbesuche.

6.3

In Fällen, in denen die Behörde Zweifel an der Zugehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin zu dem genannten Kreis von Ärzten und Ärztinnen hat, soll eine klärende Rückfrage an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung gerichtet werden, um dort anhand der Abrechnungsziffern zu klären, ob die Ärztinnen und Ärzte Hausbesuche durchführen.

7**Parkausweis****7.1**

Die in den Ausweis aufzunehmenden Ausnahmen sind als Dauerausnahmen widerruflich und gemäß Ziffer VI. Verwaltungsvorschrift zur StVO zu § 46 auf maximal drei Jahre befristet zu genehmigen.

7.2

In den Ausweis können folgende Auflagen vorgesehen werden:

7.2.1

Von den gewährten Parkerleichterungen darf nur zu den genehmigten Zwecken Gebrauch gemacht werden, wenn

keine andere Parkmöglichkeit (z. B. Parkplatz) zur Verfügung steht. Der § 1 StVO ist dabei zu beachten.

7.2.2

Der Ausweis berechtigt nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotstrecken.

7.2.3

Die parkberechtigte Person ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen den Ausweis im Original mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

7.2.4

Nach Abstellen des Fahrzeugs ist der Ausweis entsprechend des Musters hinter der Windschutzscheibe gut lesbar auszulegen. Der Ausweis muss den Stempel der für den Sitz der Praxis zuständigen Straßenverkehrsbehörde tragen sowie die zeitliche Befristung enthalten. Zusätzlich zu Siegel und Unterschrift oder stattdessen kann ein QR-Code in den Ausweis aufgenommen werden.

7.2.5

Die Genehmigung wird widerrufen, wenn die parkberechtigte Person die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht wurde. Ein Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben kann außerdem nach § 49 StVO als Verkehrsordnungswidrigkeit verfolgt werden.

7.3

Darüber hinaus können Auflagen nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles festgelegt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung.

7.4

Die zeitliche Befristung der Parkerleichterungen muss im Ausweis ersichtlich sein.

8**Gebühr**

Für die Ausnahmegenehmigung ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührennummer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905) geändert worden ist, zu erheben.

9**Rechtfertigender Notstand**

Für die Inanspruchnahme von Sonderrechten beim Parken im Rahmen des „rechtfertigenden Notstands“ gilt im Übrigen Nummer 11 Verwaltungsvorschrift zur StVO zu § 46 (Randnummer 145).

10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt der Runderlass des Ministers für Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 2011 (MBL NRW. S. 3) außer Kraft.

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Italienischen Republik in Dortmund**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.08-4/21 –

Vom 21. Juli 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Dortmund ernannten Herrn Cesare TRECROCI am 19. Juli 2021 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg mit der Ausnahme der Landkreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Franco GIOR-DANI, am 20. Oktober 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2021 S. 587

**Honoarkonsularische Vertretung
der Italienischen Republik in Hamm**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.08-3/21 –

Vom 21. Juli 2021

Die Bundesregierung hat Herrn Markus Kreuz am 14. Juli 2021 das Exequatur als Honorarkonsul der Italienischen Republik in Hamm erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Kreise Hamm, Soest und Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg, Regierungsbezirk Detmold und die Kreise Steinfurt, Münster, Coesfeld und Warendorf im Regierungsbezirk Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honoarkonsularischen Vertretung:

(c/o Stadt Hamm) Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm

Tel.: 02381 17 30 50

Fax.: 02381 17 29 64

Email: hamm.onorario@esteri.it

Öffnungszeiten: Mo bis Do 09:00 bis 12:00 nach Terminvereinbarung

– MBl. NRW. 2021 S. 587

III.**Land Baden-Württemberg****Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des
Vereins „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE
(Heidelberg)“ und Gläubigeraufruf**

Vom 26. Mai 2021

Das Verbot des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg vom 11. März 2021 gegen den Verein „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ wurde mit Bekanntmachung vom 12. März 2021 (BAnz AT 01.04.2021 B17) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots

wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Verein „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ (im Folgenden „Gremium MC Southgate“ oder „Chapter Southgate“ genannt) ist verboten. Er wird aufgelöst.
2. Dem Verein „Gremium MC Southgate“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
3. Das Vermögen des Vereins „Gremium MC Southgate“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Forderungen Dritter gegen den Verein „Gremium MC Southgate“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verbotsrelevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Gremium MC Southgate“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Gremium MC Southgate“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Gremium MC Southgate“ dessen verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 3, 4 und 5 genannten Einziehungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. August 2021 schriftlich unter Angabe des Betrags und des Grundes bei dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Referat 44, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. August 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Stuttgart, den 26. Mai 2021

IM4-1113-9/

Ministerium
des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg

Im Auftrag

Dr. S c h n ö c k e l

– MBl. NRW. 2021 S. 587

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Jahresabschluss 2019
des LWL-Bau und Liegenschaftsbetriebes

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
 Westfalen-Lippe (LWL)

Vom 23. Juli 2021

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 8. Oktober 2020 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sind im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 23. Juli 2021

Der Direktor
 des Landschaftsverbandes
 Westfalen-Lippe (LWL)

Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2021 S. 588

Landschaftsverband Rheinland

**2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung
 Rheinland**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 13. August 2021

Die Tagesordnung der 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 13. August 2021

Die Direktorin des
 Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

L i m b a c h

– MBl. NRW. 2021 S. 588

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569